

S A T Z U N G

§ 1 Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet **Ausdauersportclub Apolda e.V.**
Die Kurzfassung heißt **ACA.**

§ 2 Der Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Apolda.

§ 3 Stellung des Vereins

- (1) Der ACA ist ein juristischer und gemeinnütziger Verein, der die Statuten und die Satzung des Landessportbundes Thüringen (LSB) anerkennt.
- (2) Der ACA ist unter der Nummer 72 im Vereinsregister des Kreisgerichtes Apolda eingetragen.
- (3) Die zum ACA freiwillig zusammengeschlossenen Abteilungen Laufen, Triathlon/ Radsport und Schwimmen erkennen die Satzungen der Fachverbände an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Grundsätze des Vereins

- (1) Der ACA ist ein parteipolitisch und konventionell unabhängiger und gemeinnütziger Verein. Sein Zweck ist es, den Bürgern des Territoriums die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung in der jeweiligen Abteilung zu geben.
- (2) Schwerpunkt der sportlichen Tätigkeit im ACA sind die Ausdauersportarten mit anerkannt hohem gesundheitsförderndem Wert wie Laufen, Wandern, Radsport und Schwimmen sowie Triathlon und Duathlon.
- (3) Die Rechte der Jugendlichen vertritt ein Jugendwart. Im Rahmen der Satzung des ACA erstellen die Jugendlichen eine Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Zur Ergänzung der sportlichen Aktivitäten pflegen die Mitglieder kameradschaftliches Verhalten und Geselligkeit.
- (5) Der ACA ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Aufgaben und Rechte des Vereins

- (1) Der ACA stellt sich die Aufgabe, allen interessierten Bürgern die Möglichkeit zu bieten, sich im Volks-, Breiten und Wettkampfsport zu betätigen.
- (2) Die sportliche Betätigung kann in allen Altersklassen erfolgen.

- (3) Der ACA setzt sich über seine Abteilungen dafür ein, dass seine Mitglieder ganzjährig trainieren können und organisiert Wettkämpfe in den jeweiligen Disziplinen.
- (4) Durch freudbetontes Gemeinschaftsleben und sportliches Leistungsstreben soll den Bedürfnissen der Mitglieder nach sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsfördernder körperlichen Betätigung entsprochen werden.
- (6) Interessierte Mitglieder erhalten die Möglichkeit, an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen als Übungsleiter sowie als Kampf- und Schiedsrichter in den einzelnen Sportarten teilzunehmen, um den Trainings- und Wettkampfbetrieb in hoher Qualität abzusichern. Auf der Grundlage des erworbenen Wissens ist von diesen Sportfreunden die Trainings- und Wettkampftätigkeit abzusichern.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft regelt sich nach dem Statut des Landessportbundes Thüringen (LSB) und der jeweiligen Fachverbände.
- (2) Mitglied kann jeder Bürger werden, der die Satzung des ACA anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag über die jeweiligen Abteilungen stellt. Bei nicht volljährigen Antragstellern hat die Zustimmung der Eltern/ Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.
- (3) Personen, die den ACA ideell, finanziell oder materiell unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.

4.1. Austrittserklärung

Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an die Abteilungsleitung zu reichen. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Annahme. Wird dem Antrag auf Austritt zugestimmt, erlöschen alle Forderungen an die Abteilungsleitung und den Verein.

4.2. Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch die Abteilungsleitung und die Clubleitung ausgesprochen werden. Gründe dafür können sein :

- Schädigung des Ansehens des ACA
- Grobes unsportliches Verhalten
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen im laufenden Geschäftsjahr.

Einspruch gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen bei der Clubleitung des ACA erhoben werden.

4.3. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4.4. Tod

Im Todesfall eines Mitgliedes erlöschen alle Forderungen gegenüber des Vereins.

§ 7 Leitungsorgane des Vereins

(1) Die Leitungsorgane des Vereins sind

- *Mitgliederversammlung*
- *Clubleitung*
- *Kassenprüfung*
- *Abteilungsleitungen*

(2) *Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung wird alle 3 Jahre durchgeführt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzugberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 12. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird durch die Clubleitung 4 Wochen vor dem Zeitpunkt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Von jeder Mitgliederversammlung werden Protokolle angefertigt, die vom Clubleiter bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.

(3) *Clubleitung*

Die Clubleitung besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Dabei sind die Funktionen Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Schatzmeister, Jugendwart und Pressewart zu wählen. Weitere Funktionen werden in der jeweiligen Wahlperiode vergeben. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsbefugnis. Beim Ausscheiden von Leitungsmitgliedern können ersatzweise neue Mitglieder in die Leitung berufen werden.

(4) *Kassenprüfung*

Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Kassenprüfer sind 2 oder 3 Vereinsmitglieder, die nicht der Club- oder der Abteilungsleitung angehören. Sie werden in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(5) *Abteilungsleitungen*

Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens dem Abteilungsleiter und dem Stellvertreter. Weitere Leitungsmitglieder werden nach Bedarf von den Abteilungen gewählt.

(6) *Veranstaltungen der Fachverbände*

Die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen der Fachverbände und des Landessportbundes Thüringen regeln sich nach den jeweiligen Statuten und Beschlüssen der Fachverbände.

§ 8 Finanzen

(1) Grundlagen der Finanzierung des ACA sind die Finanzordnungen des Landessportbundes und der jeweiligen Fachverbände.

- (2) Der ACA finanziert sich vorwiegend durch
- Mitgliedsbeiträge
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Startgelder
 - Zuwendungen
 - Schenkungen und Spenden
 - Werbeeinnahmen
- (3) Die Beitragshöhe der Mitglieder wird in den Abteilungsleitungen festgelegt. Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen und ordnungsgemäßen Zahlung der Beträge.
- (4) Die finanziellen Mittel werden vorrangig in den Abteilungen verwaltet. Dazu erstellen diese eigene Finanz- und Geschäftsordnungen. Die Finanzhoheit obliegt dem Schatzmeister
- (5) Beitragszahlungen an den Landessportbund Thüringen werden durch den Schatzmeister des ACA getätigt. Die Beitragszahlungen an die Fachverbände erfolgen durch die Kassenwarte der Abteilungen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf kein Mitglied des Vereins sowie eine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Symbol

Es werden in schwarzer Farbe die Sportarten Schwimmen, Radsport und Laufen in stilisierter Form dargestellt.

Umrahmt wird diese Darstellung mit den Worten Ausdauer Sportclub Apolda e.V. in Form eines auf dem Kopf stehenden Dreiecks.

Auf der Oberseite über dem Wort Ausdauer stehen die traditionellen Buchstaben ACA.

Anlage : Vereinssymbol

Apolda, 22. Februar 1996

Rockstroh
Vorsitzender